Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846360

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Grund Zustimmung zur Motion und bittet Sie, ich wiederhole das, alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Brogle: Wenn ich in vorgerückter Stunde mich noch zu einem ganz kurzen Wort melde, so in erster Linie deshalb, damit mein Freund Peter von Roten sich nicht so ganz einsam fühlt auf unserer Fraktionsbank. Mit andern Worten: Ich bekenne mich als Befürworter des Frauenstimmrechtes und habe dieses Bekenntnis schon seit Jahren, sei es bei berufstätigen Frauen, sei es im heimeligen, netten Frauenkränzchen und anderswo, immer wieder zum Ausdruck gebracht. Ich möchte meinen Standpunkt hier nicht begründen. Es ist hierüber heute schon sehr viel Gutes gesagt worden. Namentlich ist der Standpunkt, den ich vertrete, in ausgezeichneter Weise heute formuliert worden durch Herrn Huber, dem ich voll und ganz beipflichte. Mir scheint es Aufgabe unseres Parlamentes zu sein, den Frauen, die sich aktiv an unserer Politik beteiligen möchten, den Weg zu zeigen, der sie zu ihrem Ziel führen kann. Hier gehen nun meine Auffassung und diejenige des Herrn von Roten auseinander. Ich bin der Meinung — ich bin zwar nicht Jurist — dass der Weg zur Verwirklichung dieses Zieles nur über die Teilrevision der Bundesverfassung gehen könne. In diesem Sinne möchte ich Ihnen, nicht nur den Befürwortern, sondern auch den Gegnern des Frauenstimmrechtes empfehlen, der Motion der Kommission zuzustimmen. Ich hätte es allerdings sehr begrüsst, wenn vielleicht vorgängig einer Abstimmung beim Volk eine Konsultativabstimmung unter den Frauen hätte durchgeführt werden können. Ich möchte Herrn Bundespräsident von Steiger herzlich bitten, dass sein Departement die Frage nochmals prüfe, ob hier wirklich so grosse Schwierigkeiten technischer Art vorliegen, um dies nicht tun zu können. Eine solche Vorarbeit würde den andern, wirklich grundsätzlichen Arbeiten sehr wertvolle Dienste leisten.

Fortsetzung folgt.

Kirchliches Frauenstimmrecht im Kanton Solothurn

Die Männerabstimmung vom 20. April 1952 hat den Frauen einen kleinen Fortschritt gebracht: mit 14 356 Stimmen gegen 9864 haben die Solothurner ihren Frauen das krichliche Stimmrecht (mit Gemeindeautonomie, wie früher im Kanton Bern) gewährt. Eine ganz grosse Neuerung ist es nicht, denn die Frauen besitzen schon das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Genf, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Waadt; die Wählbarkeit in die kirchlichen Behörden in Basel-Stadt, Bern, Genf und Graubünden; beides ebenso in den Freien Kirchen von Genf und Waadt.

Schon seit dem Jahr 1921 besteht im Kanton Thurgau die gleiche Möglichkeit, dass die einzelnen Gemeinden den Frauen der evangelischen Landeskirche das aktive und passive Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten geben könnten, ohne dass in den über 30 Jahren seither eine einzige Gemeinde es wirklich eingeführt hätte.